

kann es aber nicht zweifelhaft bleiben, daß der Verkauf von Schokoladen und Konfituren durch Bäcker und Konditoren während der Ausnahmezeit unzulässig ist.

Der Senat erwähnt noch, daß in der Verordnung aus Anlaß eines nach ihrer Mitteilung an die Bürgerschaft eingegangenen Antrags der Brauerei-Societät die Ausnahmebestimmungen für Bierbrauer auf die Sommermonate beschränkt worden sind.

2. Viehhandel auf dem Schlachthof.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 23. Februar d. J. an die Deputation für den Schlachthof zur Erwägung der Beseitigung des angefochtenen Vertrages und im übrigen zur Berichterstattung verwiesen. Der Senat bemerkt, daß er verfassungsmäßig nicht in der Lage ist, allein, d. h. ohne Mitwirkung der Deputation für den Schlachthof, den fraglichen Vertrag zu beseitigen.

3. Verkauf von staatlichem Gelände in Bremerhaven.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht mit dem Bemerken hierneben mit, daß er sich seine Erklärung zu dem Antrage der Deputation vom 28. April 1915 (Verhdlg. S. 218) vorbehalten hat. Er sieht nunmehr einem Beschlusse der Bürgerschaft zu diesem Antrage entgegen.

Anlage.

Bericht.

Mit Beschluß vom 14. Juli 1915 (Verhdlg. S. 471) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht,

- 1) zunächst Erhebungen darüber anstellen zu lassen,
 - a. welche noch außerhalb Bremerhavens wohnenden Beamten- und Arbeiterklassen für die durch den Beamten-Bauverein zu erbauenden Wohnungen in Betracht kommen,
 - b. ob zurzeit ein Wohnungsmangel in Bremerhaven vorhanden ist, durch den ein Wohnen von Beamten außerhalb Bremerhavens genügend begründet ist;
- 2) zu veranlassen, daß die jetzt noch außerhalb wohnenden Staatsbeamten und staatlichen Arbeiter beim Vorhandensein genügender geeigneter Wohnungen in Bremerhaven ihren Wohnsitz daselbst nehmen,
- 3) zu prüfen, ob die Bedingungen, unter welchen derzeit Senat und Bürgerschaft dem Verkauf der ersten drei Bauplätze an den Bau- und Wohnungsverein zugestimmt haben, inbezug auf die Art der erbauten Wohnungen und deren Inhaber erfüllt sind.

Über die in dem Beschlusse berührten Punkte sind die in Betracht kommenden örtlichen Behörden gehört worden. Ihre Erhebungen zu Ziffer 1, a und b des Beschlusses haben ergeben, daß von den Beamten und Angestellten der Bremerhavener Staatsbehörden noch 76 Personen außerhalb Bremerhavens wohnen. Hiervon würden für die durch den Bauverein zu erbauenden Wohnungen 36 Personen und zwar

- 2 Gerichtsjekretäre,
- 1 Zollsekretär,
- 1 Zollassistent,
- 4 Kanzlisten,
- 2 Buchhalter,
- 1 Maschinist,
- 1 Baggerführer,
- 2 Kanzleigehilfen,
- 1 Kassengehilfe,
- 21 Zollauffseher

in Frage kommen.

Für die den Beamten und Angestellten widerruflich oder auf beschränkte Zeit erteilte Erlaubnis zum Wohnen außerhalb Bremerhavens sind hauptsächlich folgende Gründe maßgebend gewesen:

- a. die Unmöglichkeit, in Bremerhaven eine geeignete, berechtigten Ansprüchen genügende Wohnung zu einem angemessenen Preise zu finden,
- b. für die jüngeren unverheirateten Angestellten die Schwierigkeit, mit ihrem niedrigen Gehalt in Bremerhaven standesgemäß leben zu können, während das Gehalt ausreicht, wenn sie Wohnung und Kost bei ihren in den Nachbarorten ansässigen Angehörigen — Eltern, Geschwistern — nehmen dürfen.

Mitbestimmend ist bei einer Anzahl von Beamten und Angestellten auch der Umstand gewesen, daß sie außerhalb Bremerhavens ein eigenes Wohnwesen besitzen.

Der Stadtrat hat leider eine neue Zählung der in Bremerhaven leerstehenden Wohnungen nicht vornehmen können, da es zurzeit an den erforderlichen Hilfskräften mangelt. Der Bremerhavener Hausbesitzerverein hat jedoch seinerseits Anfang August 1915 eine solche Zählung veranlaßt. Die Zählung hat ergeben:

Es standen im Anfang des Monats August in Bremerhaven leer:

Wohnungen bis zu 300 M	46
von 300— 400 "	18
" 400— 500 "	17
" 500— 600 "	9
" 600—1000 "	7
über 1000 "	8

zusammen 105.

Mit den zum 1. Oktober 1915 frei gewordenen Wohnungen ergaben sich folgende Zahlen:

Wohnungen bis zu 300 M	49
von 300— 400 "	49
" 400— 500 "	42
" 500— 600 "	21
" 600—1000 "	28
über 1000 "	9

zusammen 198.

Nach der amtlichen Wohnungszählung im Jahre 1910 waren in Bremerhaven derzeit 5150 Wohnungen vorhanden. Diese Zahl wird sich nach niedriger Schätzung inzwischen um 100, also auf 5250, erhöht haben.

Es waren danach Anfang August 1915 2 % der Wohnungen frei. Als allgemeine Regel gilt, daß in Städten stets 3 % der Wohnungen frei sein müssen, um der allgemeinen Nachfrage genügen zu können. Es kann daher in Bremerhaven nach dem Stande von Anfang August 1915 von einem Zuviel an leerstehenden Wohnungen nicht gesprochen werden.

Mit Rücksicht auf die weiteren Vermietungen in der Zeit zwischen Anfang August und Oktober wird der Prozentsatz der am 1. Oktober leerstehenden Wohnungen ungefähr dem Prozentsatz von Anfang August entsprochen haben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der leerstehenden Wohnungen auf den ältesten Stadtteil Bremerhavens entfällt und es sich dabei in der Mehrzahl um solche Wohnungen handelt, die modernen Anforderungen der Gesundheitspflege nicht entsprechen und auch sonst für Beamte und Angestellte nicht in Frage kommen können.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses: Die Gründe, aus denen einem Teil der Beamten die Erlaubnis zum Wohnen außerhalb Bremerhavens erteilt worden ist, bestehen nach Ansicht des Amtes Bremerhaven, die von den anderen in Betracht kommenden Behörden geteilt wird, zurzeit noch fort. Diese Behörden nehmen zwar nach Möglichkeit darauf Bedacht, daß die noch auswärts wohnenden Beamten nach Bremerhaven ziehen. Ein scharfer Zwang gegen die Beamten erscheint jedoch nicht

angebracht, solange es den Beamten nicht möglich ist, dort eine billigen Ansprüchen genügende Wohnung zu einem ihrem Einkommen entsprechenden Preise zu finden. Durch den von dem Bauverein beabsichtigten Bau eines weiteren Wohnhauses wird es wieder einigen der auswärts wohnenden Beamten und Angestellten des Bremischen Staats möglich werden, in Bremerhaven eine angemessene Wohnung zu erhalten. Das Vorhaben des Vereins ist daher als sehr zweckmäßig zu begrüßen.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses soll anscheinend die Frage geklärt werden, ob der Zweck des Unternehmens erreicht ist, wie ihn die Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlg. 1913 S. 1646; 1914 S. 319) f. Zt. geschildert haben. Bedingungen für seine Zustimmung hat der Senat nicht aufgestellt; die Bürgerschaft hat ihre Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß an Stelle des geplanten Vorkaufsrechts ein Wiederkaufsrecht trete; diese Bedingung ist in dem Vertrage mit dem Verein erfüllt worden. Auch der Zweck des Bauvorhabens, wie ihn die genannten Berichte dargestellt haben, ist erreicht worden. Der Bauverein beabsichtigte, wie berichtet, auf dem gewünschten Gelände drei Häuser mit insgesamt 24 Wohnungen, nämlich

1	zu	6	Zimmern
6	"	5	"
9	"	4	"
8	"	3	"

zu errichten.

Dieser Plan hat bei der Ausführung eine kleine Änderung erfahren. Es sind errichtet

2	Wohnungen	zu	6	Zimmern
4	"	"	5	"
10	"	"	4	"
8	"	"	3	"

Die Zahl der Wohnungen ist danach nicht verändert worden, aber die Zahl der größeren Wohnungen ist um eine vermindert, während die Zahl der kleineren Wohnungen um eine vermehrt worden ist. Dem Zwecke des Unternehmens ist damit besser gedient worden, als mit der ursprünglich beabsichtigten Einrichtung.

Daß zwei Sechszimmerwohnungen eingerichtet worden sind, ist im Interesse der Vereinsmitglieder geschehen. Es kamen für diese Wohnungen zwei Mitglieder in Frage, welche je 6 Kinder hatten und mit weniger Räumen nicht auskommen, auch ihrer großen Kinderzahl wegen anderweit eine Wohnung nicht finden konnten.

Die Wohnungen sind vermietet an

- 11 Staatsbeamte,
- 12 städtische Beamte,
- 1 Angestellten des Norddeutschen Lloyd.

Der Lloydangestellte ist Mitglied des Vereins und Geldgeber. Er ist als Mitglied des Vereins zugelassen, weil nach den Vereinsstatuten auch Privatangestellte Mitglieder werden können.

Die Frage zu Ziffer 3 des Bürgerchaftsbeschlusses vom 14. Juli 1915 wird danach zu bejahen sein.

Bremen, den 23. Februar 1916.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Alldiess.**

4. Apotheke der Frankenanstalt.

Die Deputation für die Frankenanstalt hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.